Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

GEWERBE-PARKKARTE

ALLGEMEINES

Wer zum Bezug einer Gewerbeparkkarte berechtigt ist (wie z.B. Handwerker, Servicemonteure etc.), kann unter bestimmten Bedingungen diverse Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen.

Diese Broschüre gibt Aufschluss über die einzelnen Parkierungserleichterungen, die Gebühren sowie die Bedingungen zum Erhalt einer Gewerbeparkkarte.

Unter den gleichen Bezugsbedingungen kann zwischen einer kantonalen oder regionalen Gewerbeparkkarte gewählt werden.

- Die kantonale Gewerbeparkkarte hat nur im Kanton Basel-Stadt Gültigkeit.
- Die regionale Gewerbeparkkarte ist in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gültig.

PARKIERUNGS-ERLEICHTERUNGEN

Mit der Gewerbeparkkarte kann für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung – sofern das Fahrzeug für die Arbeitsverrichtung zwingend vor Ort benötigt wird (z.B. Werkstatteinrichtung) – wie folgt parkiert werden:

Im Kanton Basel-Stadt:

- in allen Blauen Zonen;
- auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen, auf welchen ein Parkieren von mind. 90 Minuten erlaubt ist;
- im Parkverbot bis max. 4 Stunden. Der Beginn ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

Im Kanton Basel-Landschaft:

- in allen Blauen Zonen;
- auf gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen, auf welchen ein Parkieren von mind. 120 Minuten erlaubt ist;
- im Parkverbot bis max. 4 Stunden. Der Beginn ist mit der Parkscheibe anzuzeigen.

Unter der externen Arbeitsverrichtung ist die Arbeit bei einem Kunden zu verstehen. Beim Parkieren im Umfeld des Geschäftsstandorts oder beim Parkieren an anderen Örtlichkeiten ohne einen Kundenbezug kann nicht von den Erleichterungen mit einer Gewerbeparkkarte profitiert werden.

In gelb markierten und/oder signalisierten Parkverboten, welche nur bestimmten Benutzergruppen (z.B. Polizei, Taxi, usw.) zum Parkieren zugewiesen sind, darf ebenfalls nicht mit einer Gewerbeparkkarte parkiert werden. Dies ergibt sich aus den allgemeinen eidgenössischen Strassenverkehrsregeln.

Wird das Fahrzeug für die externe Arbeitsverrichtung nicht mehr benötigt, dürfen die Parkierungserleichterungen nicht mehr in Anspruch genommen werden. In solchen Fällen ist das Fahrzeug ordnungsgemäss zu parkieren.

BEZUGSBERECHTIGUNG

Eine Gewerbeparkkarte kann nur von Betrieben bezogen werden, selbst wenn das Fahrzeug auf eine Privatperson immatrikuliert ist (z. B. das Fahrzeug eines Angestellten oder des Firmeninhabers).

Eine Gewerbeparkkarte wird nur erteilt, wenn ein Fahrzeug zwingend in zumutbarer Gehdistanz notwendig ist, weil sich darin umfrangreiches und/oder schweres Material , ein grosses Ersatzteilsortiment oder Arbeitsmaterial befindet, um vor Ort etwas zu bauen, zu erstellen oder zu reparieren, wofür dieses Arbeitsmaterial notwendig ist.

Ebenso berechtigt eine im Fahrzeug montierte Werkstatteinrichtung für die Arbeitsverrichtung vor Ort zu einer Gewerbeparkkarte.

GEBÜHREN

Kantonale Gewerbeparkkarte
für den Kanton Basel-Stadt

- Jahreskarte CHF 200.00
- Monatskarte CHF 35.00 für den ersten Monat*
  CHF 15.00 für jeden Folgemonat
- Duplikat (bei Verlust) CHF 20.00
- Änderungen (z.B. Fahrzeug- oder Kontrollschild-wechsel) CHF 20.00

* Für jede neuausgestellte Gewerbeparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben. Wird die kantonale Gewerbeparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 zurückerstattet.

Regionale Gewerbeparkkarte
für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

- Jahreskarte CHF 250.00
- Duplikat (bei Verlust) CHF 30.00
- Änderungen (z.B. Fahrzeug- oder Kontrollschild-wechsel) CHF 30.00

Die regionale Gewerbeparkkarte wird nur als Jahreskarte ausgestellt. Bei vorzeitiger Rückgabe wird keine Rückerstattung der Gebühr gewährt.

KEINE BEZUGSBERECHTIGUNG

Keine Bezugsberechtigung für eine Gewerbeparkkarte besteht für Materialtransporte, die gemäss den allgemein geltenden Bestimmungen für Güterumschlag getätigt werden können.

Vom Bezug einer Gewerbeparkkarte ausgeschlossen sind insbesondere Handelsreisende, Versicherungsagenten, Bauleiter, PC-Supporter, Hauslieferservices, Getränkelieferanten.

Alternative ohne Gewerbeparkkarte

Für Güterumschlag kann das Fahrzeug kurzfristig vor Ort abgestellt werden und muss nach Beendigung der Ladetätigkeit umgehend weggefahren und ordentlich parkiert werden.

Die Güterumschlagszeiten in der Kernzone der Basler Innenstadt sind zu beachten (Montag–Samstag jeweils 05:00–11:00 Uhr).

Parkieren in der blauen Zone mit Parkscheibe (max. 90 Min.) oder unbeschränktes Parkieren in der blauen Zone mit einer Halbtages- oder Tagesbesucherparkkarte.

FAHRZEUG IST NOTWENDIGES ARBEITSINSTRUMENT VOR ORT, UM ETWAS ZU BAUEN, ZU ERSTELLEN ODER ZU REPARIEREN

FAHRZEUGE MIT SCHUBLADENSYSTEM

FAHRZEUGE MIT MONTIERTER WERKSTATTEINRICHTUNG

FAHRZEUGE MIT UMFANG-REICHEM MATERIAL, WELCHES FÜR DIE ARBEITSVERRICHTUNG VOR ORT BENÖTIGT WIRD

FAHRZEUGE FÜR GÜTERUMSCHLAG

Fahrzeuge, welche lediglich für den Güterumschlag (Materialtransport) verwendet werden, erhalten keine Gewerbeparkkarte.

Diese Fahrzeuge dürfen den Güterumschlag ohne Parkierbewilligung durchführen. Nach Beenden des Güterumschlages sind diese Fahrzeuge ordentlich zu parkieren.

FAHRZEUGE FÜR PERSONENTRANSPORT

Für das Ein- und Aussteigen lassen von Personen braucht es keine entsprechende Parkierbewilligung, weshalb eine Gewerbeparkkarte für Personentransporte nicht erteilt wird.

FAHRZEUGE MIT NICHT UMFANGREICHEM MATERIAL

Nicht umfangreiches Material kann als Güterumschlag ein und ausgeladen werden. Eine Gewerbeparkkarte wird für diesen Verwendungszweck nicht erteilt.

FAHRZEUG MIT MATERIAL, WELCHES NICHT ZUM BAUEN, ERSTELLEN, REPARIEREN BENUTZT WIRD.

Fahrzeuge, welche Material mitführen, welches nicht zum Bauen, Erstellen oder Reparieren benutzt wird, erhalten keine Gewerbeparkkarte.

Kantonspolizei Basel-Stadt
Motorfahrzeugkontrolle

Clarastrasse 38, 4058 Basel

T +41 61 267 82 00

info.mfkbs@jsd.bs.ch
www.mfk.bs.ch

56.01-11.2019-1000
© Oktober 2019